

II-1742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 22. Juni 1984

DVR: (XXXXXX)60

Zl. 35.24.11/12-IV.2/84

Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten SCHUSTER und
Kollegen an den Herrn Bundes-
minister betreffend Einreise
österreichischer Staatsbürger
in die Tschechoslowakei, Nr.
752/J

743 IAB
1984 -07- 11
zu 752 IJ

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat SCHUSTER und Kollegen haben am 24. Mai 1984 unter der Nr. 752/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Einreise österreichischer Staatsbürger in die Tschechoslowakei gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1) Entspricht es den internationalen Normen, daß bei Bewerbung um ein Visum die Frage gestellt wird, aus welchem Grund man das Land, in das man einreisen will, einmal verlassen hat?

2) Welche Übereinkommen betreffend die Einreise österreichischer Staatsbürger in die Tschechoslowakei gibt es?

3) Glauben Sie, daß es gerechtfertigt ist, daß österreichische Staatsbürger aus dem oben angeführten Grund kein Einreisevisum erhalten?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Die Befragung eines Sichtvermerkswerbers, warum er jenes Land, in das er einreisen möchte, früher verlassen hat, ist international nicht üblich. Es gibt jedoch im allgemeinen Völkerrecht keine Norm, die eine solche Frage verbieten würde.

Zu 2): Es bestehen - chronologisch geordnet - folgende Übereinkommen betreffend die Einreise österreichischer Staatsbürger in die Tschechoslowakei:

a) Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der Donauschiffahrt, BGBl.Nr. 74/1956.

b) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl.Nr. 41/1964 in der Fassung des Abkommens BGBl.Nr. 348/1967.

c) Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Außenministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Inhaber von Diplomatenpässen, BGBl.Nr. 25/1968.

d) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl.Nr. 106/1970.

e) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze, BGBl.Nr. 637/1974.

f) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl.Nr. 344/1975.

g) Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Aufhebung der Sichtvermerkpflcht für Inhaber von Dienstpässen, BGBl.Nr. 341/1976.

h) Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das Betreten der durch Regulierungen von Grenzgewässern betroffenen Gebietsteile, BGBl.Nr. 309/1978 unter Bedachtnahme auf die Kundmachung über den Beschluß der Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission, BGBl.Nr. 310/1978.

i) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben, BGBl.Nr. 482/1978.

j) Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Erteilung von Sichtvermerken an akkreditierte Journalisten und deren Familienangehörige (Notenwechsel), BGBl.Nr. 346/1979.

Zu 3): Ich halte die Verweigerung eines Sichtvermerks aus dem von Ihnen angeführten Grund/^{zwar}nicht für gerechtfertigt. Sie widerspricht aber formal nicht den geschlossenen Übereinkommen und bestehenden Rechtsnormen.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:



www.parlament.gv.at